



## Einladung

Die Wasserschutzberatung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Außenstelle Leer, lädt zur Informationsveranstaltung ein.

Der Termin ist am **Dienstag, den 22.03.2022.**

Die Veranstaltung wird aufgrund der immernoch hohen Infektionszahlen **online** durchgeführt werden. Beginn ist um **19.30 Uhr.**

### **Mechanische Unkrautbekämpfung im Silomais – Möglichkeiten und Grenzen**

*Keno Arends, Pflanzenbauberatung, LWK Nds. Bezirksstelle Ostfriesland*

### **Bandspritzungen – eine Möglichkeit zur Herbizidreduktion im Mais?**

*Keno Arends, Pflanzenbauberatung, LWK Nds. Bezirksstelle Ostfriesland*

### **„Maisanbau mit Untersaaten - Einfluss auf die Unkrautvegetation“**

*Jens Wienberg, Wasserschutzberatung, LWK Nds. Außenstelle Leer*

**Eine Anmeldung (0491- 9797 11) ist bis zum 21.03.2022 erforderlich!**

## Aktuelle Freiwillige Vereinbarungen (FV)

Freiwillige Vereinbarung	Entgelt	Abgabetermin
I.G extensive Bewirtschaftung von Grünland	120,- €/ha	<b>01.04.</b>
I.D Wirtschaftsdüngeruntersuchung	50,- €	<b>01.05.</b>
I.F Pflege von Bracheflächen	200,- €/ha	<b>01.06.</b>
I.H Umbruchlose Grünlanderneuerung (Frühjahr)		
➤ Striegel, mind. 10 kg Grassaat pro ha	45,- €/ha	<b>01.07.</b>
➤ Schlitzen, mind. 20 kg Grassaat pro ha	70,- €/ha	
<b>alle prioritären Maßnahmen</b>	...	<b>01.06.</b>

Alle **Freiwilligen Vereinbarungen** und weitere Informationen zum Thema „**Landwirtschaft im Wasserschutzgebiet**“ stehen im Internet ([www.wmuhesel.de](http://www.wmuhesel.de)) zum Download bereit.



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER):  
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete  
Die Wasserschutzberatung wird mit Landesmitteln und Mitteln der Europäischen Gemeinschaft gefördert



## **ANDI Antrag 2021 - Kreuz bei lfd. Nr. 9.5 setzen!**

Denken Sie bitte an das Kreuz in Ihrem Flächenprämienantrag! Nur wenn Sie das Kreuz gemacht haben, können Sie auch freiwillige Vereinbarungen bei uns abschließen. Jeder der Flächen im Wasserschutzgebiet bewirtschaftet, sollte das Kreuz unter lfd. Nr. 9.5 setzen, damit wir Ihnen bei Nachfragen zu Ihren Flächen schnell und unkompliziert antworten können.

## **Grünland – Pflege und Düngung sollten im März erfolgen!**

Achten Sie darauf, wann für Ihre Region das Erreichen der 200°C Temperatursumme erreicht wird. Dies ist auf den meisten Grünlandstandorten der Startschuss für den Beginn der Vegetationsperiode. Regional noch auftretende Nachtfröste können dann das Wachstum der Gräser nur noch geringfügig verlangsamen. Die milderen Temperaturen und die zunehmende Tageslänge werden im Verlauf der nächsten Wochen das Wachstum der Gräser deutlich beschleunigen.

Einzig in den Moorregionen sollte dann mit den Pflegearbeiten noch gewartet werden, bis günstige Witterungsbedingungen bei abgetrockneter Grasnarbe ein Schleppen, Striegeln und Walzen erlauben. Besonders die Walzarbeit kann wertvoll für das Gräserwachstum sein. Die Grünlandböden können das Wasserangebot durch richtiges Anwalzen (Kapillarität) besser ausnutzen, die Grünlandnarbe wird insgesamt fester und ist besser zu befahren, Nachsaaten profitieren von besserem Bodenkontakt.

## **Anpassung der Verordnung zur ENNI-Meldepflicht der düngerechtlichen Aufzeichnungen für alle Betriebe in Niedersachsen**

Mit Novellierung der ENNI-Meldeverordnung (NDüngMeldVO) hat das Land Niedersachsen die Ausweitung der ENNI-Meldepflicht auf alle nach Düngeverordnung aufzeichnungspflichtigen Betriebe mit Betriebssitz in Niedersachsen beschlossen. **Niedersächsische Betriebe, die nicht oder nur in geringem Umfang von den nitratbelasteten "roten" oder eutrophierten "gelben" Gebietskulissen betroffen sind**, müssen ihre düngerechtlichen Aufzeichnungen nun erstmals wieder zum 31.03.2023 in ENNI melden. Eine entsprechende Änderungsverordnung vom 23.02.2022 zur ENNI-Meldeverordnung aus dem Jahr 2019 ist am 28.02.2022 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 7, 76. Jahrgang, veröffentlicht worden und tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Für Betriebe, die von den niedersächsischen Gebietskulissen in größerem Umfang betroffenen sind, wird unabhängig davon weiterhin die Meldepflicht aus der nieders. Landesdüngerverordnung (NDüngGewNPVO vom 07.05.2021) gelten, die hier auch schon für das Düngejahr 2021 gilt.

Somit werden alle aufzeichnungspflichtigen niedersächsischen Betriebe ihre **Aufzeichnungen aus dem Düngejahr 2022** (Wirtschaftsjahr 2021/2022 bzw. Kalenderjahr 2022) nach Abschluss dieses Düngejahrs **zum 31.03.2023 in ENNI melden** müssen.



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER):  
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete  
Die Wasserschutzberatung wird mit Landesmitteln und Mitteln der Europäischen Gemeinschaft gefördert



Zudem kann nach niedersächsischer Landesdüngerverordnung auch für Betriebe mit Sitz außerhalb Niedersachsens eine gesamtbetriebliche Meldepflicht in ENNI entstehen, wenn deren Betriebsflächen in den niedersächsischen Gebietskulissen liegen.

Ebenfalls enthalten in der o.g. Änderungsverordnung vom 23.02.2022 ist eine Ergänzung der Wirtschaftsdüngermeldeverordnung (WDüngMeldPflV ND) um die Pflichtangabe des Vermittlers bei Wirtschaftsdüngerverbringungen.

## **Düngung mit Stickstoff Frühjahr 2022**

Aufgrund der aktuellen Situation bei den mineralischen Stickstoffdüngern stellt sich die Frage, wie darauf zu reagieren ist. Einerseits sind die Preise für Düngemittel sehr hoch und auch die Verfügbarkeit ist nicht überall gesichert, andererseits können aktuell auch für die Ackerfrüchte kaum dagewesene Erlöse erzielt werden. Ob das zur kommenden Ernte immer noch so ist, ist ungewiss. Zumindest derjenige, der jetzt schon Kontrakte für den kommenden Erntetermin bzw. für den Herbst abschließt, kann auch bei hohen N-Preisen eine angemessene Düngermenge einsetzen, um hohe Erntemengen anzustreben. Dabei zu bedenken ist, dass wir durch die Düngebedarfsermittlung laut Düngeverordnung schon in der Düngungshöhe begrenzt sind, was in vielen Fällen bereits zu einer Reduzierung der vorher üblichen Gaben geführt und somit ein „Ausdüngen“ teilweise verhindert hat. Anhand von Düngungsversuchen lassen sich einige Kernaussagen zur **Stickstoffdüngung auf Ackerland** ableiten:

1. Beim Winterraps mit seinem frühen und hohen Stickstoffbedarf sollte der nach der Düngebedarfsermittlung errechnete Wert nicht unterschritten werden (keine Reduktion der N-Menge). Raps reagiert auf eine geringere N-Menge mit deutlichem Ertragsverlust.
2. Bei Hackfrüchten wie z.B. Mais ist bei einer Reduzierung der N-Düngung mit weniger Ertragsverlust zu rechnen als bei Raps und Getreide.
3. Auf schwereren und kalten Böden ist die erste Düngergabe bei normalen oder geringen Bestandesdichten nicht zu reduzieren (Düngebedarfsermittlung beachten).
4. Frühes Ausbringen von organischem Dünger sichert bessere Verfügbarkeit als spätere, aber es ist eine frühe Befahrbarkeit notwendig.
5. Bei mangelnder Befahrbarkeit und somit später Ausbringung auf mineralischen Dünger setzen.
6. Auf langjährig organisch gedüngten Flächen kann die Menge des nach der Düngebedarfsermittlung berechneten Wertes beim Getreide bei geringfügigem Ertragsverlust reduziert werden.
7. Auf bisher rein mineralisch gedüngten Flächen ist mit einer geringeren Nachlieferung zu rechnen und bei Reduzierung der N-Menge sind dann höhere Ertragsverluste zu erwarten.



8. eigene Frühjahrs Nmin-Proben sind eine Möglichkeit, den Stickstoffbedarf auf den Flächen zu überprüfen.
9. Bei der Wahl von Zwischenfrüchten sollte berücksichtigt werden, dass eine Stickstoffnachlieferung von Leguminosen wie Ackerbohne, Erbse vorteilhaft ist.

Aber auch **im Grünlandbereich** wird diskutiert, wieviel Mineraldünger sollte gekauft werden, bzw. gedüngt werden oder kann ein Minderertrag ökonomisch sinnvoll mit Kraftfutterzukauf ausgeglichen werden. Hierzu ebenfalls eine grobe Ausrichtung:

1. Nicht nur Dünger und Getreide sind derzeit teuer, sondern in Folge dessen auch Kraftfutter. Somit wird eine hohe Grundfutterleistung auch weiterhin einen hohen ökonomischen Wert besitzen.
2. Eine Reduktion zum ersten Schnitt sollte daher vermieden werden. Zwar können bei Folgeschnitten unter guten Bedingungen noch gute Ertragsergebnisse erzielt werden, diese unterliegen aber dem Risiko der Sommertrockenheit und weisen in der Regel auch geringere Qualitäten auf, daher, wenn es notwendig ist, dann bei den Folgeschnitten einsparen.
3. Optimales Ausbringen von organischem Dünger sichert eine gute Verfügbarkeit (Zeitpunkt, Ausbringtechnik, Witterungsbedingungen). Gerade zum ersten Schnitt ist zudem eine frühe Befahrbarkeit notwendig.
4. Eine mineralische Ergänzung zur organischen Düngung sichert Erträge und Futterqualitäten ab.
5. Langfristig sollte auf Leguminosen gesetzt werden um erstens Mineraldünger zu sparen, zweitens sich künftig witterungsunabhängiger aufzustellen und drittens die Futterqualität dennoch gut im Fokus zu haben. Weißklee hat hier im Grünland die tragende Rolle und im Futterbau vor allem der Rotklee.

**Mit freundlichen Grüßen**

**Ihre Wasserschutzberatung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

---

**Hinrich Sparringa**

Tel.: 0491- 9797 39

Mobil: 0152- 547 821 40

**Jens Wienberg**

Tel.: 0491- 9797 27

Mobil: 0152- 547 825 93

---

**Außenstelle Leer, Hauptstraße 68, 26789 Leer; Fax: 0491-9797 16**



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER):  
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete  
Die Wasserschutzberatung wird mit Landesmitteln und Mitteln der Europäischen Gemeinschaft gefördert

